

# Friedhofsreglement für den Friedhof Niedergampel

## Die Urversammlung von Bratsch

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Verfügungsrecht

Die Gemeinde Bratsch verfügt im Rahmen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 (Art. 152).

### Art. 2 Definition des Begriffes Kirchengemeinschaft Niedergampel

Die Einwohner der Dörfer Niedergampel, Ober- Untergetwing und Bergji mit den anliegenden Weilern Burketen (Gemeinde Gampel) und Baljen (Gemeinde Leuk) bilden eine Kirchengemeinschaft im Sinne von Art. 60 des ZGB. Diese ist unabhängig von der politischen Grenze.

### Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof von Niedergampel können bestattet werden:

- a) auf dem Kirchengemeinde- und Gemeindegebiet verstorbene Einwohner;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Kirchengemeinde;
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten diesen Wunsch geäussert hat oder seine Angehörigen diesen Wunsch äussern.

## **2. Verwaltung**

### **Art. 4 Aufsicht und Verwaltung**

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Dieser bestellt zu Beginn der Amtsperiode eine auf 4 Jahre bestimmte Friedhofskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Gemeinderates
- b) einem Vertreter des Kirchenrates
- c) einer Person der Kirchengemeinschaft Niedergampel, welche weder dem Gemeinderat noch dem Kirchenrat angehört.

### **Art. 5 Verwaltung**

Der Gemeinderat bestimmt den Totengräber und das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt deren Pflichtenhefte auf. Die Gemeindekasse besorgt das Rechnungswesen für die Bestattungsgebühren.

### **Art. 6 Friedhofskommission**

Die Friedhofskommission ist beauftragt:

- a) Gesuche für Gräber, Grabmäler und Grabumrandungen entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen;
- b) die Pflege und den Unterhalt der Anlage und der Gräber durch die verantwortlichen Angehörigen zu überwachen;
- c) die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen und deren Anliegen zu beraten;
- d) das Einhalten dieses Reglements zu überwachen mit Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates.

### **Art. 7 Kirchliche Bestattungsweise**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer und der betreffenden Konfession vorbehalten.

- a) Für den Verlauf der kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- b) Die Leichenträger werden von den Angehörigen bestimmt. Ist dies nicht möglich, fällt diese Aufgabe an die Friedhofskommission.
- c) Der Sarg wird von den Totengräbern und den Leichenträgern ins Grab gelegt.

### **Art. 8 Bestattungsarten**

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

### **3. Gräber**

#### **Art. 9 Grabregister**

Der Gemeinderat führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen mit genauen Angaben der Grabnummern, eingetragen im Friedhofsplan (gem. Art. 4 der kant. Verordnung vom 17.03.1999).

#### **Art. 10 Einteilung**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder bis und mit 7 Jahre
- c) Urnengräber

Die Anordnung der verschiedenen Reihen und Gräberarten ist im Friedhofsplan festgehalten.

#### **Art. 11 Grösse der Gräber**

Es werden für die Grabflächen folgende Grössen vorgeschrieben:

- |                        |          |         |          |
|------------------------|----------|---------|----------|
| a) Erwachsenengräber : | L 200 cm | B 90 cm | T 180 cm |
| b) Kindergräber :      | L 150 cm | B 60 cm | T 150 cm |
| c) Urnengräber :       | L 70 cm  | B 45 cm | T 60 cm  |

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf beiden Seiten, sowie an Kopf- und Fussenden betragen.

#### **Art. 12 Grabgebühren**

Die Grabgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat ist befugt, die Grabgebühr dem Aufwand und der Teuerung anzupassen.

Die Grabgebühr eines Urnengrabes beträgt die Hälfte der Gebühr eines Reihengrabes.

#### **Art. 13 Miet- und Familiengräber**

Es werden keine Bewilligungen für Miet- und Familiengräber erteilt.

#### **Art. 14 Reihenfolge der Bestattungen**

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss festgelegtem Plan. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
- b) Urnen in Reihengräber, sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um Ehepartner handelt. Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erdbestatteten (sofern es den Umstand verlangt) aufgenommen werden. Ein neuer Bestattungsort für die Urne entfällt.

#### **Art. 15 Unterhalt**

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben der bestatteten Person sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Friedhofscommission nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltungspflichtigen unbekannt, wird die obgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde besorgt in diesem Falle den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Friedhofscommission über die Grabstätte und das Grabmal frei verfügen.

#### **Art. 16 Aufnahme der Gräber**

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Exhumationen sind gem. den kant. Vorschriften vorzunehmen. (Art. 22 und 23 des kant. Friedhofsreglementes).

### **4. Grabschmuck und Grabmäler**

#### **Art. 17 Art und Masse der Grabmäler und Grabumrandungen**

Die Masse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt:

Reihengräber Erwachsene:

Grabkreuz	:	H 110cm, Armbreite 54 cm, Fussbreite 18 cm, T 10 cm
Umrandung	:	L 160 cm, B 70 cm, H ob Terrain 15 cm, Wandstärke 10 cm
Material	:	Granit (grau)
Reihengräber Kinder	:	
Kreuz	:	H 90 cm, Armbreite 55 cm
Umrandung	:	L 100 cm, B 50 cm, H ob Terrain 10 cm Wandstärke 8 cm.

#### **Art. 18 Pflege der Gräber**

Die verantwortlichen Angehörigen haben die Gräber dem Verstorbenen zu ehren und des Friedhofsbildes wegen instand zu halten.

Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck und ausgediente Kränze zu entfernen. Ueber die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofscommission.

### **Art. 19 Bepflanzung**

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der gesamten Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Höhe von 70 cm nicht übersteigen und den Zugang zu anderen Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, die über die Grabumrandung wuchern, sind zurückzuschneiden. Schnittblumen sind in Vasen zu stellen und womöglich so zu verankern, dass sie vom Winde nicht wild im Friedhofsareal herumgetrieben werden (bevorzugt Steckvasen). Weihwassergefäße sollen in ihrer Art ausgewählt werden, dass sie den Namen auch verdienen und die Aesthetik des Friedhofes nicht stören. Das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Glasperlen, Draht und dergleichen ist untersagt.

Pflanzen, die sich auf den Gräber festwurzeln und über Jahre hinaus das Grab schmücken (wie Rosen...), sind erlaubt, sofern sie dem Reglement entsprechen.

Bei Neubestattungen wird der Platz gewisser Nachbargräber beansprucht. Die Gemeinde, so wie der Totengräber übernimmt in solchen Fällen keine Haftung, wenn die Pflanzen entfernt bez. neu gesetzt werden müssen. Die Angehörigen sind um diese Pflanzen selber gesorgt.

### **Art. 20 Grabmäler**

Grabmäler und Grabumrandungen sind auf Reihengräbern zulässig, wenn sie den Bestimmungen des Reglementes entsprechen.

Das Aufstellen von Statuen und anderen figurartigen Gegenständen, welche auf der Grabumrandung festgemacht werden, ist untersagt. Die Grabumrandung muss frei bleiben.

### **Art. 21 Setzen der Grabmäler**

Grabmäler dürfen erst ein Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission diese Frist ändern, wenn ihnen die Beschaffenheit des Erdmaterials dies aufzwingt.

Die Angehörigen sind besorgt, dass schiefstehende Grabmäler aufgerichtet werden, andernfalls werden diese Arbeiten durch die Gemeinde zu Lasten der Grabverantwortlichen ausgeführt.

Die Friedhofkommission ist über den Zeitpunkt der Setzung von Grabmal und Umrandung vorher zu informieren, damit sie die Einhaltung des Reglements kontrollieren und mit Rat und Tat beistehen kann.

### **Art. 22 Grababstand**

Der Abstand von Umrandung zu Umrandung beträgt 50 cm. Dieser ist ordnungshalber strikte einzuhalten und von der Friedhofkommission zu kontrollieren. Ist dies nicht der Fall, muss die Umrandung zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen neu gesetzt werden.

### **Art. 23 Kindergräber**

Auf Kindergräber ist ein weisses Holzkreuz aufzurichten und mit gut lesbaren Initialen zu versehen. Eine Grabumrandung mit den vorgeschriebenen Massen und Gesteinsart ist gestattet.

#### **Art. 24 Urnengräber**

Die Urnengräber werden laut festgelegtem Friedhofsplan angelegt. Die Gedenktafeln müssen die Gesteinsart der Grabmäler der anderen Reihengrabarten aufweisen. Sie haben die Masse: L 45 cm, B 45 cm, T 5 cm aufzuweisen.

#### **Art. 25 Neubesetzung**

Im Falle einer Neubesetzung bestehender Grabstätten sind die Verantwortlichen des aufzunehmenden Grabes von der Friedhofskommission sofort zu informieren. Diese haben die Pflicht, Grabmal (oder Kreuz), Grabumrandung und Grabschmuck so schnell wie möglich zu entfernen und innerhalb einer Woche wegzuräumen um so positiv auf einen reibungslosen Ablauf einer Neubesetzung Einfluss nehmen zu können.

#### **Art. 26 Schutz der Anlage**

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten, zu pflegen und zu ehren.

#### **Art. 27 Beschädigung und Haftung**

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch für entstandene Schäden an Nachbargräbern oder der allgemeinen Anlage beim Aufstellen von Grabmälern. Die Gemeinde und die Friedhofskommission übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Umrandungen, Pflanzungen, Kreuzen, Kränzen und sonstigen Gegenständen.

#### **Art. 28 Bussen**

Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofskommission mit einer Geldbusse belegt.

#### **Art. 29 Rechtsmittel**

Gegen die Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach dem kant. Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 30 Gültigkeit**

Das vorliegende Reglement gilt für den Friedhof Niedergampel auf Territorium der Gemeinde Bratsch/Niedergampel.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Statuten der Kirchengemeinschaft vom 02.02.1963

### **Art. 31 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom : 02. Dezember 1997  
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Genehmigt durch die Urversammlung am : 19. Dezember 1997  
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am : 11. März 1998

Die Abänderung der Art. 11 und 24 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2003 und an der Urversammlung vom 4. Juni 2003 genehmigt.

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am : 27. August 2003

# Friedhof - Gebührenordnung

## Anhang

### 1. Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für Kirchgemeinde- und Gemeindeangehörige

a)	Kinder-	Reihengrab	Fr.	400.--
b)	Erwachsenen-	Reihengrab	Fr.	800.--
c)	Urnengrab		Fr.	400.--

### 2. Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für auswärtige Kirchgemeindeangehörige

a)	Kinder-	Reihengrab	Fr.	450.--
b)	Erwachsenen-	Reihengrab	Fr.	900.--
c)	Urnengrab		Fr.	450.--

### 3 Beisetzungs- und Grabplatzgebühren für andere Personen

a)	Kinder-	Reihengrab	Fr.	500.--
b)	Erwachsenen-	Reihengrab	Fr.	1'000.--
c)	Urnengrab		Fr.	500.--

### 4. Geldbussen laut Art. 28

Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.--

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom : 5. Februar 2002  
Der Präsident: Der Schreiber: